

Leitfaden zum Umgang mit Kontaminationen von unzulässigen Stoffen in Bio-Erzeugnissen für Unternehmen

Grundsätzliches zur Meldepflicht der Unternehmen

Relevant für die Meldepflicht der Unternehmen ist der Art. 28 (2) der VO (EU) 2018/848. Der Artikel beschreibt konkret was von Unternehmen unternommen werden muss, sobald ein Verdachtsfall auftritt. Wichtig hierbei zu verstehen ist, dass nach allgemeiner Auffassung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen sich immer dann ein Verdacht ergibt, wenn unzulässige Stoffe in einem Bio-Produkt gefunden werden. Das bedeutet, jeder analytisch gesicherte Fund eines unzulässigen Stoffes löst zunächst einen Verdacht aus und es sind weitere Schritte durch das Unternehmen notwendig, um den Verdachtsfall als solchen zu bewerten. In einem ersten Schritt ist das Unternehmen zunächst dazu verpflichtet die betroffene Ware umgehend zu identifizieren bzw. isolieren und von der weiteren Vermarktung/Verarbeitung bis auf weiteres auszuschließen. Anschließend ist vom Unternehmen eine Bewertung des Verdachtsfalls in Form einer unternehmensinternen Verdachtsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Verdachtsprüfung entscheidet dann darüber, ob sich für die Unternehmen eine Meldepflicht ergibt oder nicht:

- Liegt der Analysenwert unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite unter dem Grenzwert von 0,01 mg/kg und das Unternehmen kann anhand der internen Prüfung den Verdacht selbst ausräumen, muss keine Meldung an die Kontrollstelle erfolgen. Die Sperrung der Ware kann ab diesem Zeitpunkt durch das Unternehmen eigenständig aufgehoben werden.
- In Fällen, in denen der Analysenwert unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite über dem Grenzwert von 0,01 mg/kg und der Verdacht somit nicht vollumfänglich ausgeräumt werden kann, ist eine Meldung durch das Unternehmen an die Kontrollstelle verpflichtend. Die Kontrollstelle ist dann gem. Art. 29 der VO (EU) 2021/279 dazu angehalten eine amtliche Untersuchung einzuleiten um die Quelle und Ursache der Kontamination festzustellen. Die Warensperre muss dann für den gesamten Zeitraum aufrechterhalten werden, bis seitens der involvierten Kontrollbehörden und Kontrollstellen eine Entscheidung zum Bio-Status der Erzeugnisse getroffen wird. Eine Vorlage zur Meldung von Verdachtsfällen findet sich unter Anlage 1. Bitte wenden Sie sich mit der Meldung an das Funktionspostfach der ABCERT GmbH: info@abcert.it.

Grundsätzliches zur amtlichen Untersuchung durch die Kontrollstellen

Nicht nur die Unternehmen selbst, sondern auch die Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterliegen gem. Art. 29 der VO (EU) 2018/848 Pflichten. Sobald Kontrollbehörden und Kontrollstellen Kenntnis über eine Kontamination von unzulässigen Stoffen in Bio-Erzeugnissen erhalten, müssen diese eine amtliche Untersuchung zur Feststellung von Quelle und Ursache der Kontamination einleiten. Die Vorgaben dieser amtlichen Untersuchung sind in Art. 2 der VO (EU) 2021/279 beschrieben. Kontrollbehörden und Kontrollstellen können dabei über verschiedene Wege Kenntnis über eine Kontamination von unzulässigen Stoffen in Bio-Erzeugnissen erlangen. Zum einen führen Kontrollbehörden und Kontrollstellen eigene Probenahmen von Bio-Erzeugnissen durch, zum anderen werden Sie durch die betroffenen Unternehmen selbst (Meldepflicht der Unternehmen) oder durch die Lebensmittelüberwachung im Rahmen von Lebensmittelkontrollen informiert. Da sich die Untersuchungen zur Feststellung von Quelle und Ursache einer Kontamination oftmals über die gesamte Lieferkette erstrecken, besteht auch zwischen den Kontrollbehörden und Kontrollstellen untereinander eine Informationspflicht. Sofern innerhalb einer Lieferkette mehrere Länder involviert sind, erfolgt der Austausch zu den Untersuchungen größtenteils über ein von der EU bereitgestelltes Informationsportal (*organic farming information system* - OFIS). Als Unternehmen sind Sie in der Pflicht, hinsichtlich der Ursachenrecherche mit der zuständigen Behörden und Kontrollstellen zusammenzuarbeiten, Informationen bereitzustellen und Aufforderungen nachzukommen (Art. 28 (2)e und Art. 29 (3) der VO (EU) 2018/848).

Vorgehensweise einer unternehmensinternen Verdachtsprüfung

Die Vorgehensweise für eine unternehmensinterne Verdachtsprüfung ergibt sich aus Art. 1 (1) der VO (EU) 2021/279. Die Vorgaben sind jedoch nur sehr grob festgelegt und in der Praxis ergeben sich dadurch für die Unternehmen einige Stolperfallen. Gerne geben wir den Unternehmen einen Rahmen vor, an dem sie sich orientieren können. Wichtig ist außerdem, dass die Verdachtsprüfung möglichst detailliert von den Unternehmen dokumentiert wird, da Sie im Falle einer amtlichen Untersuchung die Kontrollbehörden und Kontrollstellen oftmals zentraler Bestandteil ist.

Allgemein sollte die Verdachtsprüfung des Unternehmens folgendes beinhalten und berücksichtigen:

- Prüfung, ob die Angaben auf dem Etikett mit den Angaben in den Begleitpapieren übereinstimmen
- Prüfung, ob sich die Angaben in dem vom Lieferanten vorgelegten Zertifikat auf das tatsächlich erworbene Erzeugnis beziehen
- Prüfung der Identität, Menge, Beschaffenheit des Erzeugnisses
- Prüfung, ob ein Eintrag bzw. eine Kontamination im eigenen Unternehmen stattgefunden haben kann
- Prüfung, ob alle Vorsorgemaßnahmen stets aufrecht waren

Folgende Fragen sollten Sie sich außerdem stellen:

- Sind Auffälligkeiten am Produkt?
- Kann eine Verwechslung stattgefunden haben bzw. handelt es sich nicht um ein Bio-Produkt?
- Wurden Reinigungsmaßnahmen durchgeführt?
- Kann eine Kreuzkontamination mit konv. Ware ausgeschlossen werden?
- Sind die gefundenen Werte im Analysenbericht z.B. typisch für Abdrift oder handelt es sich um eine Altlast im Boden? Entsprechen die gefundenen Werte im Analysenbericht damit einer unvermeidbaren Kontamination?
- Ist dem Unternehmen der Vorlieferant/Erzeuger gut bekannt und steht er mit diesem ggf. in Austausch?

Bei der Prüfung kann ein Verdacht insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet oder verstärkt werden:

- Die Probe wurde direkt auf der Anbaufläche, bei der Rohware oder bei der Verarbeitung gezogen
- Die nachgewiesenen Pestizide können in der entsprechenden, konventionellen Kultur eingesetzt werden
- Es sind produkttypische Wirkstoffe aus dem konventionellen Lagerschutz vorhanden
- Das Produkt weist Schnittstellen zu konventionellen Produktionslinien auf, also in Erntemaschinen, Lagern, Handelsunternehmen etc.
- Die Marktsituation ist angespannt, Preis, Aussehen, Farbe oder andere Merkmale sind ungewöhnlich
- Der Lieferant ist neu oder unbekannt oder hat einen zweifelhaften Ruf
- Die Lieferkette ist intransparent
- Die landwirtschaftliche Herkunft ist bisher nicht durch ubiquitäre Rückstände aufgefallen
- Es bestehen insgesamt Zweifel an der Integrität der Ware

Zwar beschränkt sich die unternehmensinterne Verdachtsprüfung überwiegend auf die Prozesse im eigenen Unternehmen, jedoch gestaltet sich Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines Eintrags auf vorgelagerter Ebene innerhalb der Lieferkette gerade für verarbeitende Unternehmen in der Praxis als äußerst schwierig. Aus diesem Grund empfehlen wir den Unternehmen zusätzlich eine Stellungnahme vom Lieferanten einzuholen, die als Anlage der unternehmensinternen Verdachtsprüfung dienen kann.

Anlage 1: Vorlage zur Meldung von Verdachtsfällen

Die nachfolgenden Vorlagen für Verarbeiter- und Erzeugerunternehmen können Sie für Meldungen von Kontaminationen von unzulässigen Stoffen in Bio-Erzeugnissen verwenden. Sie können die Meldungen an das Funktionspostfach der ABCERT GmbH senden: info@abcert.it. Bitte senden Sie uns immer alle relevanten Unterlagen vollständig zu!

Vorlage für verarbeitende Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Ihnen eine Kontamination von [unzulässiger Stoff] mg/kg in [Bio-Produkt] melden, bei der wir innerhalb der unternehmensinternen Verdachtsprüfung gem. Art. 28 (2) der VO (EU) 2018/848 den Verdacht auf einen Verstoß gegen die EU-Bio-VO nicht vollständig ausräumen können. Die Details zum Fall gestalten sich wie folgt:

Angaben zum Lieferant:

- Kurze Beschreibung des Warenflusses/der Lieferkette
- *Bei komplexen Betriebsstrukturen: Angabe des meldenden Unternehmens und Rolle der weiteren involvierten Unternehmen (Import, Lager, Vertrieb, etc.)*
- Lieferant
- *Falls relevant: Benennung von Vorlieferant, Zwischenhändler oder Transporteur*
- *Bei Importen: Angabe des Ursprungslands*

Angaben zur Rückverfolgbarkeit:

- Lot/Charge des Lieferanten
- Im eigenen Unternehmen verwendete Lot/Charge
- Liefermenge und aktueller Warenbestand
- *Falls relevant: Angabe bereits verkaufter Mengen und Angabe, ob sich um Wiederverkäufer oder Endverbraucher handelt*
- *Bei komplexen Betriebsstrukturen: Detaillierte Angaben zu Lagermengen und Lagerorten*

Angaben zur Eintragsursache:

- Eine Kontamination mit dem o.g. Stoff im eigenen Unternehmen wird aufgrund des folgenden Sachverhaltes ausgeschlossen: [Grund angeben]
(z.B. Feststellung der Kontamination im Wareneingang und keine vorherigen Berührungspunkte mit der Ware, keine Verwendung des o.g. Stoffes im eigenen Unternehmen, etc.)
- Ein vollumfängliches Vorsorgekonzept zur Vermeidung von Kontaminationen liegt vor und kann bei Bedarf vorgelegt werden. Es ist sichergestellt, dass die im eigenen Unternehmen getroffenen Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die o.g. Ware wirksam waren.
- Der Verdacht auf einen Verstoß gegen die EU-Bio-VO in Bezug auf das o.g. Produkt kann aus folgendem Grund nicht vollständig ausgeräumt werden: [Grund angeben]
(z.B. ungewöhnlich hoher Gehalt des o.g. Stoffes, Auffälligkeiten am Produkt, angespannte Marktsituation)

Angaben zu den bereits ergriffenen Maßnahmen:

- Gem. Art. 28 (2) c der VO (EU) 2018/848 wird die betroffene Ware vorläufig nicht in der ökologischen Produktion verwendet und von der Vermarktung unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau ausgeschlossen, solange die Zweifel an der Bio-Konformität nicht ausgeräumt sind.
- *Weitere Angaben falls relevant (z.B. Information der Abnehmer, Rückholung der betroffenen Ware, Umwidmung als konventioneller Warenausgang, etc.)*

Folgende Dokumente übersenden wir Ihnen im Anhang:

- Analysenberichte

- Probenahmeprotokoll und/oder Verfahrensanweisung zur Probenziehung
- Lieferschein
- Rechnung
- Bio-Zertifikat des Lieferanten
- Stellungnahme des Lieferanten
- Nachweise zu den getroffenen Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die betroffene Ware (z.B. *Arbeitsanweisungen, Produktionsprotokolle, Reinigungsprotokolle*)
- *Falls relevant: Transportpapiere/Seefrachtbrief/Certificate of Inspection (COI)*
- *Sofern der Chargenbezug nicht eindeutig aus den Warenbegleitpapieren hervorgeht, senden Sie uns bitte zusätzlich Nachweise zur Chargenverknüpfung (z.B. Auszug aus dem Warenwirtschaftssystem).*

Vorlage für erzeugende Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Ihnen eine Kontamination von [unzulässiger Stoff] mg/kg in [Bio-Produkt] melden, bei der wir innerhalb der unternehmensinternen Verdachtsprüfung gem. Art. 28 (2) der VO (EU) 2018/848 den Verdacht auf einen Verstoß gegen die EU-Bio-VO nicht vollständig ausräumen können. Die Details zum Fall gestalten sich wie folgt:

Angaben zum Anbau:

- Angabe der Anbaufläche/betroffenen Schlagnr. gem. ABCERT-Schlagliste
- Angabe zu den erfolgten Kulturschritten auf der betroffenen Fläche

Angaben zur Rückverfolgbarkeit:

- Gesamtmenge der betroffenen Ware
- Aktueller Lagerort der betroffenen Ware
- *Falls relevant: Angabe bereits verkaufter Mengen und Angabe ob sich um Wiederverkäufer oder Endverbraucher handelt*
- *Falls relevant: Angabe von Zwischenhändler oder Transporteur*

Angaben zur Eintragsursache:

- Folgende Maßnahmen werden in Bezug auf das o.g. Erzeugnis getroffen, um Verunreinigungen der Öko-Produkte durch unzulässige Stoffe auf allen Produktionsstufen sowie in Lagerstätten auszuschließen: [detaillierte Angabe der Maßnahmen]
(z.B. *Verwendung von ausschließlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, dokumentierte Reinigung der überbetrieblich genutzten Pflanzenschutzspritze und anderen landwirtschaftlichen Maschinen vor dem Einsatz auf Bio-Flächen, schriftlich festgesetzte Vereinbarungen und Regelungen mit dem Lohnunternehmer, dokumentierte Durchführung von Spülchargen, etc.*)
- Folgende Erklärung zur Eintragsursache wird angenommen: [Grund angeben]
(z.B. *Abdrift von umliegenden konv. bewirtschafteten Flächen, Altlast im Boden oder im Lager, Kontamination durch eine überbetrieblich genutzte Pflanzenschutzspritze oder andere landwirtschaftliche Maschinen, Kontamination durch Tätigkeiten des Lohnunternehmers, Kontamination durch Behältnisse und Verpackungsmaterial, Kontamination durch Transportanhänger, etc.*)
- Ein vollumfängliches Vorsorgekonzept zur Vermeidung von Kontaminationen liegt vor und kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Angaben zu den bereits ergriffenen Maßnahmen:

- Gem. Art. 28 (2)c der VO (EU) 2018/848 wird die betroffene Ware vorläufig nicht in der ökologischen Produktion verwendet und von der Vermarktung unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau ausgeschlossen, solange die Zweifel an der Bio-Konformität nicht ausgeräumt sind.
- *Weitere Angaben falls relevant (z.B. Information der Abnehmer, Rückholung der betroffenen Ware, Umwidmung als konventioneller Warenausgang, etc.)*

Folgende Dokumente übersenden wir Ihnen im Anhang:

- Analysenberichte
- Probenahmeprotokoll und/oder Verfahrensanweisung zur Probenziehung
- Skizze der Anbaufläche
Wenn möglich: mit Angabe der Hauptwindrichtung und der umliegenden Kulturen sowie deren Bewirtschaftungsweise (konv./bio)
- Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen der betroffenen Fläche/Kultur der letzten Jahre
Wenn möglich: Angaben zum Pflanzenschutzeinsatz auf umliegenden Kulturen (konv./bio)
- Nachweise zu den getroffenen Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die betroffene Ware
(z.B. Arbeitsanweisungen, Produktionsprotokolle, Reinigungsprotokolle)